

**Merkblatt der Rechtsanwaltskammer Freiburg für den
Nachweis der Fortbildung eines Fachanwaltes gem. § 15 FAO
(Stand: 01.01.2011)**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg hat die Anforderungen im Zusammenhang mit den gem. § 15 FAO zu führenden Fortbildungsnachweisen wie folgt gefasst:

1.

Der Nachweis ist kalenderjährlich und bis spätestens 28.02. des Folgejahres gegenüber der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durch Vorlage von entsprechenden Unterlagen zu führen.

1.1.

Wird diese Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und bleibt auch eine seitens der Geschäftsstelle gesetzte Nachfrist unbeachtet, behält sich der Vorstand die Einleitung von Schritten gemäß den §§ 25 FAO, 43 c Abs. 4 BRAO vor (Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung).

1.2.

Die gleichen Folgen ergeben sich dann, wenn die vorgelegten Nachweise ganz oder teilweise nicht den Bestimmungen des § 15 FAO und den nachstehenden Regelungen entsprechen und seitens der Fachanwältin / des Fachanwaltes keine nachvollziehbare Begründung dafür geliefert wird, dass die Fachanwältin / den Fachanwalt an dem vorstehenden Sachverhalt kein Verschulden trifft.

2.

Die Nachweispflicht für die Fortbildungen beginnt in dem Kalenderjahr, in dem der Lehrgang zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse für die Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels Fachanwalt / Fachanwältin begonnen hat, § 4 Abs. 2 FAO. Dabei sind Lehrgangszeiten anzurechnen.

Vor Verleihung des Fachanwaltstitels sind die Fortbildungsnachweise dem Antrag auf Gestattung der Führung der Bezeichnung Fachanwalt/Fachanwältin beizufügen. Nach Verleihung des Fachanwaltstitels sind die Nachweise der Rechtsanwaltskammer gemäß § 15 Abs. 3 FAO vorzulegen.

3.

Der Nachweis der Fortbildung kann dadurch erbracht werden, dass

- die Fachanwältin / der Fachanwalt schriftstellerische Tätigkeit (nachstehend 3.1.),
- dozierende Tätigkeit (nachstehend 3.2.) oder
- die Teilnahme an einem das Fachgebiet betreffenden Lehrgang (nachstehend 3.3.)

nachweist.

3.1. Nachweis aufgrund schriftstellerischer/wissenschaftlicher Publikationstätigkeit

Der Nachweis der Tätigkeit in diesem Bereich wird dadurch geführt, dass der Umfang, die Veröffentlichungsquelle und der Aufwand im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Publikation nachvollziehbar dargelegt werden. Als wissenschaftliche Publikation sollen grundsätzlich nur solche Vorgänge anerkannt werden, die sich an juristisch Ausgebildete / Auszubildende richten, nicht dagegen an Laien.

3.2. Nachweis bei dozierender Tätigkeit

Für den Nachweis dozierender Tätigkeit gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

3.3. Nachweis durch Teilnahme an einer Fachveranstaltung

1. Neben dem Inhalt der Fachveranstaltung muss sich aus den vorgelegten Unterlagen die Lehrgangs- / Unterrichtszeit ergeben. Es sind mindestens 10 Zeitstunden jährlich nachzuweisen.
2. Der Nachweis muss sich beziehen auf die betreffende Fachanwältin / den Fachanwalt; Anmeldungen, Rechnungen oder Überweisungsbelege sind nicht ausreichend.
3. Dem Nachweis soll ein Inhaltsverzeichnis / eine Übersicht der behandelten Themen beigelegt werden.
4. Für den Fall, dass eine Fortbildungsveranstaltung mehrere und unterschiedliche Fachbereiche anspricht, zählen zum Nachweis der Fortbildung nur die Zeiten, die sich auf das betreffende Fachgebiet beziehen.
5. Bei Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung, die nicht in Präsenzform durchgeführt wird, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.